

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Henner Schmidt (FDP)

vom 07. September 2010 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. September 2010) und **Antwort**

Wie wurde die Erarbeitung des Klimaschutzgesetzes durch Externe unterstützt?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Gutachten bzw. Dienstleistungsaufträge sind im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Berliner Klimaschutzgesetzes durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz vergeben worden?

2. Wieso konnten die jeweiligen an Externe vergebenen Aufgaben nicht durch die Verwaltung selbst erledigt werden?

3. Welche Vergabeart wurde jeweils für die Auftragsvergabe gewählt? Wie wurde die Wahl der Vergabeart jeweils begründet?

4. Wie hoch war die jeweilige Vergütung der einzelnen Aufträge?

5. Wie viele Bewerber beteiligten sich an den entsprechenden Ausschreibungen?

6. Durch wen erfolgte jeweils die Auftragsvergabe und wie wurde die Vergabeentscheidung dokumentiert?

Zu 1. bis 6.: Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Berliner Klimaschutzgesetzes wurden drei Dienstleistungsaufträge vergeben:

- a) Rechtsgrundlagen eines Berliner Klimaschutzgesetzes,
- b) Ökonomische Effekte eines Berliner Klimaschutzgesetzes,
- c) Rechtsgrundlagen eines Stufenmodells im Berliner Klimaschutzgesetz.

Beim Berliner Klimaschutzgesetz handelt es sich um gesetzgeberisches Neuland. Mit der Verabschiedung des Erneuerbare Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) wurden bundesweite Regelungen für Neubauten getroffen. Diese verpflichten Eigentümer/innen von Neubauten, einen Anteil des Wärmeenergiebedarfs mit Hilfe Erneuerbarer Energien zu decken. Für die Gebäude im Bestand eröffnet das Gesetz den Ländern die Option, eigene Regelungen treffen zu können. Davon hat bislang allein Baden-Württemberg Gebrauch gemacht.

Die Gebäudestruktur eines Flächenlandes wie Baden-Württemberg unterscheidet sich jedoch signifikant von der Situation in der Mieterstadt Berlin, sodass für Berlin eigene Regelwerke entwickelt werden musste, bei denen rechtliche und ökonomische Fragen zu beachten waren, für deren Beantwortung die Einholung von einschlägigem externen Sachverstand unumgänglich war.

Alle drei Aufträge wurden gemäß § 55 LHO in Verbindung mit § 3 Nr. 5 (alt Nr. 4) VOL/A unter Anwendung des gemeinsamen Rundschreibens SenStadt/SenWiTechFrau Nr.1/2009 freihändig vergeben. Es wurden jedoch zu b) Angebote eingeholt. Die Kosten und Vergabeentscheidungen gestalteten sich wie folgt:

a) Die Nettokosten betragen: 8675,10 Euro. Der Auftragnehmer ist ein Rechtswissenschaftler mit dem Schwerpunkt Umweltrecht. Aufgrund seiner einschlägigen Kenntnisse des Berliner und Bundesumweltsrechts war eine direkte Vergabe naheliegend.

b) Die Nettokosten betragen: 9523,33 Euro. Zwei Unternehmen hatten Angebote eingereicht. Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz hat sich, wie bereits in den Medien berichtet, für die Berliner Energieagentur GmbH als Auftragnehmerin entschieden.

c) Bislang ist keine Schlussrechnung erfolgt. Aufgrund der Anforderung, die rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen eines Stufenmodells zu prüfen, kam nur eine Rechtsanwaltskanzlei mit den entsprechenden Kenntnissen dieser Rechtsmaterie in Frage.

Die Vergabe der Dienstleistungsaufträge erfolgte, wie in solchen Fällen üblich, auf Veranlassung der politischen Leitung.

Berlin, den 20. Oktober 2010

In Vertretung

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel H o f f

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Umwelt und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Okt. 2010)